

Das nachfolgende Schriftstück ist ein Beispiel für eine methodenkritische Expertise zu einem mangelbehafteten Sachverständigengutachten. Es ist abstrakt und bezieht sich nicht auf einen realen Sachverhalt. Es dient lediglich der Veranschaulichung und unserem transparenten Vorgehen. Reale Expertisen können weitaus umfangreicher, aber auch knapper ausfallen – je nach Sachlage. Unter Gliederungspunkt 14 (hier leer) werden je nach Sachverhalt weitere Kritikpunkte aufgeführt.

BEISPIEL

# Praxis für Sachverständigentätigkeit im Familienrecht

Sachverständigengutachten und methodenkritische Expertisen im Familienrecht

Peter Henning Tim Kluck  
Sachverständiger (OPK) für Familienrecht und KJHG  
approbierter Psychotherapeut  
diplomierter Erziehungswissenschaftler  
Supervisor (OPK)  
Mitglied der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer  
und Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

Dorfstraße 49  
16356 Ahrensfelde  
[www.gutachtenanfechten.de](http://www.gutachtenanfechten.de)  
[www.psychotherapie-ahrensfelde.de](http://www.psychotherapie-ahrensfelde.de)  
Sekretariat: 030-52101789  
Fax: 030-52101921  
Mobil: 0173-2077344

Ahrensfelde, ...

## Methodenkritische Expertise

zum ...-seitigen Sachverständigengutachten vom ...

### Inhalt

- 1) Auftrag
- 2) Einleitung
- 3) Auftragsannahme
- 4) Aufklärung/Datenschutz
- 5) Qualifikation
- 6) Datenerhebung
- 7) Methodik
- 8) Objektivität und Neutralität
- 9) Abwägung
- 10) Hypothesenbildung
- 11) Verwendung der Expertise
- 12) weitere Hinweise
- 13) Liste der aus Sicht des Unterzeichners nicht eingehaltenen Anforderungen
- 14) weitere Auffälligkeiten
- 15) positive Aspekte
- 16) Ergebnis
- 17) Möglichkeiten der Nachbesserung/Verbesserung
- 18) Diskussion der Stärken und Schwächen
- 19) Literatur
- 20) Anhang: Qualifikation des Unterzeichners

## **1) Auftrag**

Herr/Frau ... hat den Unterzeichner mit einer kursorischen Vorabprüfung des o.g. auch über ihn verfassten Gutachtens beauftragt. Aufgrund des Ergebnisses folgte der Auftrag zur Erstellung einer methodenkritischen Expertise.

## **2) Einleitung**

Die vorliegende Expertise ist in Anlehnung an die Empfehlung der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ erstellt.

Demnach stellen methodenkritische Expertisen ein Instrument zur Qualitätssicherung von Sachverständigengutachten im Familienrecht dar. Sie sollen untersuchen, ob bei der Erstellung von Sachverständigengutachten methodische Fachstandards eingehalten wurden. Sie seien ethisch vertretbar und fachlich ggf. geboten, um gerichtlichen Fehlentscheidungen vorzubeugen. Im Kontext der Rechtspflege sei es das Ziel einer Expertise, „zu verhindern, dass mangelhafte Gutachten zur Grundlage von Beschlüssen werden“.

Der 25. Deutsche Familiengerichtstag (vgl.: NZFam, S. 70) bewertet methodenkritische Stellungnahmen zwar als allgemeines Instrument der Qualitätssicherung kritisch und bezeichnet sie - im Gegensatz zu den o.g. Empfehlungen der Fachgruppe Familienrecht - insoweit als grundsätzlich ungeeignet, zugleich stellt er aber fest, dass sie im Einzelfall durchaus zur Überprüfung eines gerichtlichen Gutachtens hilfreich sein können. Die vorliegende Expertise versteht sich dementsprechend nicht primär als allgemeines Qualitätssicherungsinstrument, sondern als fachliche Prüfung des konkret vorliegenden Gutachtens.

Es handelt sich um eine wissenschaftliche Dienstleistung und nicht um ein Gutachten. Es werden keine eigenen Befunde erhoben. Die Expertise bewertet demnach nach formal-inhaltlichen, nicht nach sachlich-inhaltlichen Kriterien. Ziel ist hierbei die Beurteilung der Einhaltung fachlicher Standards, indem sowohl deren Einhaltung als auch deren Missachtung dargestellt wird.

In Abgrenzung zu einem sog. Gegengutachten äußert sich diese Expertise i.S. der o.g. Empfehlung nicht inhaltlich zur gerichtlichen Fragestellung und kann demnach auch keine inhaltlichen Empfehlungen liefern. Auch werden keine Hinweise zur Verwertbarkeit des Gutachtens oder zu einer etwaigen Befangenheit des/der Sachverständigen oder zu Vorsatz und Fahrlässigkeit in seiner/ihrer Arbeitsweise gegeben. Dies obliegt dem Gericht. Ggf. kann jedoch der jeweilige anwaltliche Beistand nach Lektüre hierzu Hinweise abgeben.

Da im Rahmen dieser Expertise keine Personen untersucht werden, sondern die Qualität des vorgelegten Sachverständigengutachtens als Produkt, ist zur Bearbeitung des Auftrags ein persönlicher Kontakt zu den in das Gutachten involvierten Personen nicht nötig.

Gemäß o.g. Empfehlung erfüllt diese Expertise die folgenden Anforderungen:

### Strukturqualität

Die Expertise wird auf Basis entsprechender Qualifikation (s. Punkt 5 und 20) persönlich erstellt.

### Prozessqualität

Die Expertise orientiert sich an wissenschaftlich anerkannten Erkenntnissen und Methoden, die transparent dargestellt werden (s. Punkte 6 bis 10). Auch liegt Transparenz bzgl. der Beauftragung vor (s. Punkt 1 und 3). Das methodische Vorgehen ist ergebnisoffen (s. Punkt 7 und 10). Die Expertise ist nicht einseitig auf die Darstellung von Mängeln ausgerichtet, sondern hebt auch explizit die etwaige Einhaltung fachlicher Standards hervor (s. Punkt 15 und 18). Mängel werden hinsichtlich der forensischen Relevanz differenziert eingeordnet (s. Punkt 13). Möglichkeiten zur Nachbesserung/Verbesserung werden benannt (s. Punkt 17). Eine Diskussion der Stärken und Schwächen des Gutachtens erfolgt (s. Punkt 18). Eine kursorische Vorabprüfung des Gutachtens wurde durchgeführt. Ein fairer und neutraler Umgang mit der/dem Primärsachverständigen ist i.S. der o.g. Empfehlung obligat.

### Ergebnisqualität

Die Qualitätsaspekte eines wissenschaftlichen Vorgehens, der Transparenz und Nachvollziehbarkeit (s.u.) werden eingehalten. Die Datengrundlage (s. Punkt 6) sowie die Prüf- bzw. Qualitätskriterien (s. Punkt 7) werden dargelegt. Nichteingehaltene Kriterien werden ebenso dargestellt (s. Punkt 13). Die Einhaltung der Kriterien wird durch Verweise auf die entsprechenden Empfehlungen erläutert (s. Punkt 7, 15 und 18). Nachbesserungs- und Verbesserungsmöglichkeiten werden aufgezeigt (s. Punkt 17). Die Schlussfolgerungen (s. Punkt 16) sind aufgrund des methodischen Vorgehens (s. Punkt 7) weitgehend transparent und nachvollziehbar.

### **3) Auftragsannahme**

Der Auftrag wurde auf Basis ausreichender Qualifikation (s. Punkt 5 und 20), Berufserfahrung, zeitlicher Verfügbarkeit, größtmöglicher Objektivität aufgrund des methodischen Vorgehens (s. Punkt 7), privater Unabhängigkeit vom Auftraggeber und nicht vorliegender Befangenheit angenommen. Der Auftrag war an der Sache orientiert und hatte das Ziel, eine objektiv-sachliche Prüfung der methodischen Qualität des vorgelegten Gutachtens durchzuführen und das Ergebnis dem Auftraggeber rückzumelden. Fragwürdige Motive des Auftraggebers konnten nicht festgestellt werden. Der Auftrag wurde ergebnisoffen vergeben. Es lagen weder Hinweise auf Vorurteile gegenüber der/dem jeweiligen Sachverständigen noch auf eine berufliche oder private Verbindung zu ihr/ihm vor. Auch bestehen keine Interessen- und/oder Rollenkonflikte. Die Vergütung war nicht vom Ergebnis der Prüfung oder vom weiteren Verlauf des Gerichtsverfahrens abhängig. Zur Reduzierung möglicher Verzerrungen erfolgt die Prüfung anhand vorab bestimmter fachlicher Kriterien, ergebnisoffen und unter ausdrücklicher Berücksichtigung sowohl festgestellter Mängel als auch erfüllter Qualitätsanforderungen.

#### **4) Aufklärung/Datenschutz**

Über Datenschutzrichtlinien und sämtliche Rahmenbedingungen dieser Dienstleistung wurde der Auftraggeber aufgeklärt.

Der Auftraggeber wurde schriftlich im Rahmen der Anmeldung (s. Anmeldebogen auf [www.gutachtenanfechten.de](http://www.gutachtenanfechten.de)) darauf hingewiesen, dass das zu überprüfende Gutachten i.S. des Datenschutzes nur in anonymisierter Form zur Überprüfung übersandt werden darf. Aufgrund des vorliegenden unterschriebenen Anmeldebogens geht der Unterzeichner davon aus, dass das vorgelegte Sachverständigengutachten entsprechend anonymisiert wurde durch Löschung, Schwärzung oder Ersetzen personenbezogener Daten Dritter. Davon unabhängig wurden personenbezogene Daten Dritter durch den Unterzeichner weder verarbeitet noch gespeichert.

Die vorliegende Expertise beinhaltet keine datenschutzrechtliche Prüfung der Datenerhebung und Datenverarbeitung durch den Primärsachverständigen. Ob die im Ausgangsgutachten dokumentierten Daten rechtmäßig erhoben oder verarbeitet wurden, gehört nicht zum Prüfauftrag.

#### **5) Qualifikation**

Gemäß dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen sind Sachverständigengutachten „durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll“ (§ 163 FamFG).

Der Unterzeichner ist Mitglied der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung, Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer und Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, diplomierter Erziehungswissenschaftler mit abgeschlossenem Hauptstudium der Erziehungswissenschaften mit den Nebenfächern Psychologie und Psychosoziale Medizin sowie examinierter und approbierter Psychotherapeut mit Kassenzulassung und eigener Praxis. Vor diesem Hintergrund sowie als Leiter einer Lehrpraxis der Akademie für Psychotherapie und Interventionsforschung an der Universität Potsdam, als kammerseits anerkannter „Supervisor OPK für die Fortbildung“ und Leiter einer kammerseits akkreditierten Fortbildungsveranstaltung, erfüllt der Unterzeichner demnach in mehrfacher Hinsicht die o.g. Mindestanforderungen an die Berufsqualifikation zur Erstellung von Sachverständigengutachten im Familienrecht.

Darüber hinaus wurde dem Unterzeichner von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer die Qualifikationsbezeichnung „Sachverständiger (OPK) für Familienrecht und KJHG“ verliehen, die neben der geschützten Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ geführt werden darf. Hierzu wurden umfangreiche Fortbildungen erfolgreich absolviert und Arbeitsproben in Form von erstatteten Sachverständigengutachten für deutsche Familiengerichte kammerseits geprüft. Folglich wurde der Unterzeichner aufgrund nachgewiesener und geprüfter Expertise auf die Sachverständigenliste der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer eingetragen.

Eine langjährige Berufserfahrung auch als Sachverständiger besteht.

Auch auf Basis der Teilnahme an weiteren, umfangreichen Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren im Bereich der Sachverständigentätigkeit im Familienrecht verfügt der Unterzeichner demnach über die nötige Expertise, Erfahrung und Qualifikation, bereits vorliegende Gutachten hinsichtlich ihrer methodischen Qualität zu überprüfen.

Diese Befähigung geht auch aus der Empfehlung „Methodenkritische Stellungnahmen“ der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen hervor, die i.S. der Strukturqualität fordert, dass methodenkritische Expertisen u.a. von „Sachverständigen der Psychotherapeutenkammer“ erstellt werden sollten - der Unterzeichner gehört dieser Gruppe an.

Hieraus ergibt sich, dass der Verfasser einer Expertise nicht derselben Grundberufsgruppe angehören muss wie der/die Primärsachverständige, sondern lediglich den o.g. Qualifikationsanforderungen genügen sollte.

Sämtliche Nachweise zu den o.g. Qualifikationen sind i.S. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dieser Expertise in einer gesonderten Datei beigefügt und können zudem unter [www.gutachtenanfechten.de](http://www.gutachtenanfechten.de) jederzeit eingesehen werden.

## **6) Datenerhebung**

Datengrundlage der Expertise ist ausschließlich die vom Auftraggeber vorgelegte Fassung des Sachverständigengutachtens.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sämtliche Arbeitsschritte im Begutachtungsprozess im Sachverständigengutachten dokumentiert sind (Gebot der vollständigen Dokumentation, Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Wissenschaftlichkeit). Soweit ein nach den herangezogenen Standards erforderlicher Arbeitsschritt im schriftlichen Gutachten nicht dokumentiert ist, kann dessen Durchführung im Rahmen der vorliegenden dokumentenbasierten Prüfung nicht festgestellt und daher bei der Qualitätsbewertung nicht als nachgewiesen berücksichtigt werden.

## **7) Methodik**

Es wird transparent und nachvollziehbar dargelegt, ob und inwieweit das vorgelegte Sachverständigengutachten definierten methodischen Qualitätsstandards genügt.

Es liegen u.a. folgende Richtlinien und Empfehlungen vor, die zur Beurteilung der Qualität des vorliegenden Gutachtens hier herangezogen werden:

### **(1) Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten:**

Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht.

3. Auflage, u.a. einsehbar unter [www.gutachtenanfechten.de](http://www.gutachtenanfechten.de), 2025

### **(2) Westhoff/Kluck:**

Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Checklisten für die Beurteilung psychologischer Gutachten.

6., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Springer, 2014

**(3) Zuschlag, B.:**

Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten.

2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Deutscher Psychologen Verlag GmbH, 2006

**(4) Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen:**

Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen.

u.a. einsehbar unter [www.gutachtenanfechten.de](http://www.gutachtenanfechten.de), 2017

**(5) Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle:**

Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen.

u.a. einsehbar unter [www.gutachtenanfechten.de](http://www.gutachtenanfechten.de), 2015

Die Notwendigkeit der Einhaltung fachlicher Standards bei der Bearbeitung von Sachverständigengutachten im Familienrecht wird bzgl. verschiedener Berufsgruppen u.a. deutlich

- für Psychotherapeuten:  
in der Muster-Berufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer. Demnach sind Gutachten „den fachlichen Standards entsprechend“ zu erstellen (Muster-Berufsordnung, S. 22).
- für Psychologen mit rechtspsychologischer Weiterbildung:  
in der Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen in der Fassung vom 01.12.2016. Hier wird erklärt, dass die entsprechende Weiterbildung „die Einhaltung fachlicher Qualitätsstandards“ gewährleistet (Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie, S. 1).
- für Diplom-Psychologen (oder Master):  
in der berufsethischen Richtlinie des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (vgl. Punkt 1.1 dieser Richtlinie). Gemäß Punkt 8.2 dieser Richtlinie müssen Psycholog/innen Gutachten unter Einhaltung der „Richtlinie für die Erstellung psychologischer Gutachten“ erstatten.

Die o.g. Richtlinien bilden nach Einschätzung und Kenntnis des Unterzeichners neben der einschlägigen Fachliteratur ebendiese fachlichen Standards, die es einzuhalten gilt.

Wenn andere Standards bei der Bearbeitung des hier geprüften Gutachtens als Grundlage dienen, wären diese anzugeben. Es müsste sodann geprüft werden, ob diese Standards in Fachkreisen anerkannt sind und ob ebendiese eingehalten wurden.

**8) Objektivität und Neutralität**

Auf Empfehlungen (abgesehen von Empfehlungen zur Behebung der Mängel) und eine Darstellung und/oder Übernahme etwaiger Einschätzungen oder Meinungen des Auftraggebers wird verzichtet. Hierdurch ist ein neutrales und unvoreingenommenes Vorgehen gewährleistet. Das Gebot der größtmöglichen Objektivität bei der Erstellung von

Expertisen im Privatauftrag wird ebenso durch das hypothesengeleitete und ergebnisoffene Vorgehen eingehalten.

Parteilichkeit des Unterzeichners allein wegen des Privatauftrags liegt aufgrund des objektiven, ergebnisoffenen, hypothesengeleiteten und neutralen Vorgehens nicht vor. Selbst eine unterstellte Parteilichkeit würde nichts an der etwaigen Mangelhaftigkeit des geprüften Gutachtens ändern, da jene Mängel auch dann bestünden, wenn eine andere Person oder Institution die/der Auftraggeber/in gewesen wäre.

Aufgrund der Methodik sowie des transparenten und neutralen Vorgehens kann von einem Interessenkonflikt nicht ausgegangen werden.

## **9) Abwägung**

Die o.g. Empfehlung mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen fordert, dass methodenkritische Expertisen stilistische, orthographische oder grammatikalische Fehler der geprüften Sachverständigengutachten nicht hervorheben sollen. Im Gegensatz hierzu steht die Anforderung mehrerer o.g. Richtlinien, ebendiese Fehler in Sachverständigengutachten zu vermeiden. Nach entsprechender Abwägung werden i.S. der Vollständigkeit entsprechende Mängel in der Expertise dargestellt.

Die Empfehlung mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ fordert zudem, dass Expertisen keinen Kommentar über die Person oder die Arbeitsweise des/der Sachverständigen beinhalten sollen. Hierzu im Gegensatz stehen Anforderungen mehrerer o.g. Richtlinien, die bspw. die Qualifikation des Sachverständigen betreffen oder auch die Arbeitsweise, z.B. bzgl. eines wissenschaftlichen Vorgehens. Nach entsprechender Abwägung werden auch diese Anforderungen bei der Prüfung des Gutachtens berücksichtigt.

Da die o.g. Empfehlungen vorgeben, dass im Rahmen einer Expertise Empfehlungen zur Nachbesserung/Verbesserung von etwaigen Mängeln abgegeben werden sollten, geschieht dies unter Punkt 17. Diese Empfehlungen beziehen sich ausdrücklich nur auf die gefundenen Mängel, nicht auf andere Sachverhalte oder mögliche Handlungsschritte.

## **10) Hypothesenbildung**

Es wurde hier ein hypothesengeleitetes Vorgehen gewählt.

Folgende Hypothesen wurden vor kursorischer Vorabprüfung und inhaltlicher Bearbeitung des Auftrags aufgestellt:

### Hypothese H0:

Das vorgelegte Gutachten erfüllt die Qualitätsanforderungen der o.g. Richtlinien; fachliche Standards wurden eingehalten.

### Hypothese H1:

Das vorgelegte Gutachten erfüllt die Qualitätsanforderungen der o.g. Richtlinien nicht; fachliche Standards wurden nicht eingehalten.



### **11) Verwendung der Expertise**

Die Würdigung des Sachverständigengutachtens und die abschließende Entscheidung über dessen Bedeutung für das Verfahren obliegen allein dem Gericht.

Adressat dieser Expertise ist demnach nicht primär das Gericht und auch nicht der/die Primärsachverständige, sondern allein der Auftraggeber. Dieser hat ein berechtigtes, nachvollziehbares und ethisch vertretbares Interesse, die Qualität des über ihn verfassten Gutachtens extern einschätzen zu lassen und Erkenntnisse bei Bedarf in ein etwaiges Verfahren eigenständig einzubringen.

Wird die Expertise in das gerichtliche Verfahren eingeführt und enthält sie substantiierte fachliche Einwände gegen das Gerichtsgutachten, sind diese Einwände bei der gerichtlichen Würdigung zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des BGH muss das Gericht substantiierte Einwendungen aus einem Privatgutachten ernst nehmen, ihnen nachgehen und den Sachverhalt erforderlichenfalls weiter aufklären.

### **12) Weitere Hinweise**

Die am Verfahren beteiligten Personen dürfen laut Fachliteratur (Salzgeber S. 157 ff) Kopien des über sie verfassten Gutachtens anfertigen, um es zur Überprüfung an eine dritte Person weiterzugeben (sofern eine Anonymisierung stattgefunden hat). Die/der Gutachter/in könne daraus keine Ansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung herleiten. Dies gelte ausdrücklich auch dann, wenn im Gutachten auf das Urheberrecht oder ein Kopierverbot hingewiesen wird. Auch müsse die/der Gutachter/in nicht um Einverständnis zur Weitergabe des Gutachtens gebeten werden.

Es wird davon ausgegangen, dass der/die Primärsachverständige, sofern ihr/ihm diese Expertise ggf. zwecks Stellung- oder Kenntnisaufnahme vorgelegt werden sollte, sie nicht als persönliche oder fachliche Belehrung wertet, sondern sie i.S. der o.g. Empfehlung der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ als ethisch vertretbares Instrument zur Qualitätssicherung annimmt.

### **13) Liste der aus Sicht des Unterzeichners nicht eingehaltenen Anforderungen**

Aus Sicht des Unterzeichners weist das o.g. Sachverständigengutachten bezogen auf die o.g. Richtlinien und Empfehlungen nach entsprechender Prüfung Mängel auf, die im Folgenden transparent, begründet und nachvollziehbar dargestellt werden.

In tabellarischer Form wird hierbei zunächst eine interne Nummer angegeben.

Sodann wird in Form einer Frage die jeweilige Anforderung an ein Gutachten beschrieben, die aus Sicht des Unterzeichners in dem geprüften Gutachten nicht oder nicht ausreichend erfüllt ist.

Es wird weiter durch Angabe einer Ziffer dargestellt, in welcher o.g. Richtlinie oder Empfehlung die genannte Anforderung beschrieben ist.

Es folgt die Begründung, weshalb die genannte Anforderung aus Sicht des Unterzeichners nicht erfüllt ist und dies somit einen methodischen Mangel darstellen kann. Sofern der Mangel im Sachverständigengutachten nachlesbar ist, wird anschließend die Seitenzahl

genannt. Sofern es sich um einen Mangel im Sinne eines fehlenden Aspekts handelt, bleibt dieses Feld leer.

Es folgt eine Einschätzung zur Relevanz des jeweiligen Mangels hinsichtlich der Fragestellung, ggf. mit zusätzlicher Erläuterung (**A:** überwiegend formaler Mangel ohne erkennbaren Einfluss auf zentrale Schlussfolgerungen; **B:** methodischer Mangel mit möglicher Bedeutung für einzelne Befunde oder Schlussfolgerungen; **C:** zentraler methodischer Mangel, der die Nachvollziehbarkeit oder Belastbarkeit wesentlicher Befunde bzw. Schlussfolgerungen berührt).

Abschließend wird eine Frage formuliert, die sich aus dem dargestellten Mangel ergibt.

Die angegebenen Mängel sind somit von jeder Leserin und jedem Leser unter Zuhilfenahme der angegebenen Richtlinien/Empfehlungen und des betreffenden Gutachtens nachprüfbar. Abschließend werden ggf. weitere Sachverhalte beschrieben, die aus Sicht des Unterzeichners zu bemängeln sind.

Der/die Primärsachverständige wird im Folgenden mit „SV“ abgekürzt.

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 3                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Anforderung:</b>  | Liegt mehrjährige Berufserfahrung vor?                                                                                                                                                                                                         |
| <b>gefordert in:</b> | 3                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Begründung:</b>   | Keine Angaben zum Ausmaß der Berufserfahrung der/des SV im Bereich der Sachverständigentätigkeit im Familienrecht im Gutachten gefunden. Informationen sollten nachgereicht werden, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen beurteilen zu können. |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Relevanz:</b>     | C, da sich mangelnde Berufserfahrung immens auf die Qualität des Gutachtens auswirken kann.                                                                                                                                                    |
| <b>Frage:</b>        | Liegt Berufserfahrung vor und kann diese nachgewiesen werden?                                                                                                                                                                                  |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Anforderung:</b>  | Liegen nachgewiesene forensische Kenntnisse und Erfahrungen vor?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>gefordert in:</b> | 1, 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Begründung:</b>   | Keine Nachweise hierzu im Gutachten gefunden.<br>Als Qualifikation gibt der/die SV ein Diplom in Psychologie an, jedoch keine weiteren Qualifikationen wie bspw. eine Approbation, eine Zertifizierung als Sachverständiger durch eine Kammer oder eine anerkannte Zusatzbezeichnung wie „Fachpsycholog:in für Rechtspsychologie“. Aus dem Studium der Psychologie alleine geht nicht hervor, ob und inwiefern forensische Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, da Inhalte des Studiums je nach Wahlfächern und Spezialisierung stark variieren. Hier sollten Angaben und Nachweise, wie in der o.g. Anforderung gefordert, nachgereicht werden, um beurteilen zu können, ob Kenntnisse in ausreichender Form vorliegen.<br>Die Bezeichnung „Rechtspsychologischer Sachverständiger für familiengerichtliche Fragestellungen“ im Briefkopf des Gutachtens ist überdies weder eine geschützte Berufs- oder Qualifikationsbezeichnung, noch lässt sie Rückschlüsse zu auf eine irgendwie geartete institutionelle Qualifikation/Schulung. |

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | Aus diesen Angaben geht folglich nicht hervor, ob, wie gefordert bspw. in Salzgeber (S. 52) oder den Mindestanforderungen, „zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse (überdurchschnittliche Sachkunde)“ vorliegen.<br>Wer sich überdies als „Sachverständiger“ bezeichnet, wie hier geschehen, hat laut Salzgeber (S. 57) die Beweislast für das tatsächliche Vorhandensein der Sachkunde, die ein Bessersein als der Durchschnitt auf seinem Gebiet darstellen sollte. |
| <b>Seite:</b>    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Relevanz:</b> | C, sofern keine Nachweise vorliegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Frage:</b>    | Können forensische Kenntnisse und Erfahrungen durch Nachweise belegt werden?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 8                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Anforderung:</b>  | Wird die Auftragsannahme geprüft hinsichtlich der Neutralität?                                                                                                                                                                                                        |
| <b>gefordert in:</b> | 1                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Begründung:</b>   | Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden.                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Relevanz:</b>     | C, sofern keine Prüfung stattgefunden haben sollte.                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Frage:</b>        | Hat eine entsprechende Prüfung der eignen Person bzgl. Neutralität stattgefunden? Warum wurde der Prozess und das Ergebnis nicht i.S. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dokumentiert? Haben weitere Arbeitsschritte stattgefunden, die nicht dokumentiert sind? |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 9                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Anforderung:</b>  | Wird die Auftragsannahme geprüft hinsichtlich Befangenheit?                                                                                                                                                                                                            |
| <b>gefordert in:</b> | 1                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Begründung:</b>   | Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden.                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Relevanz:</b>     | C, sofern keine Prüfung stattgefunden haben sollte.                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Frage:</b>        | Hat eine entsprechende Prüfung der eignen Person bzgl. Befangenheit stattgefunden? Warum wurde der Prozess und das Ergebnis nicht i.S. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dokumentiert? Haben weitere Arbeitsschritte stattgefunden, die nicht dokumentiert sind? |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 27                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Anforderung:</b>  | Ist die verwendete Literatur aktuell?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>gefordert in:</b> | 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Begründung:</b>   | Nein. Die dem Gutachten zugrunde liegende Literatur ist teilweise veraltet; es liegen neuere Auflagen vor. Das Gutachten als wissenschaftliche Dienstleistung sollte sich gemäß Mindestanforderungen auf aktuelle Literatur beziehen. Sofern argumentiert werden sollte, dass sich die aktuellen Auflagen im Kern nicht von den verwendeten unterscheiden, ist fraglich, warum dann trotz dieser Kenntnis, nicht die jeweils aktuellen Auflagen herangezogen wurden.<br>Beispiele für veraltete Literatur, die verwendet wurde: |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Relevanz:</b>     | C, da ggf. veraltete Erkenntnisse des jeweiligen Fachgebiets genutzt wurden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Frage:</b>        | Warum wurde teilweise veraltete Literatur dem Gutachten zugrunde gelegt?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 29                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Anforderung:</b>  | Wird die wörtliche Fragestellung des Auftraggebers zitiert?                                                                                                                                                                       |
| <b>gefordert in:</b> | 1, 2, 3, 5                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Begründung:</b>   | Nein. Die Fragestellung wird genannt aber nicht als Zitat kenntlich gemacht. Demnach ist unklar, ob die dargestellte Fragestellung tatsächlich dem gerichtlichen Auftrag entspricht. Dies stellt einen Mangel an Transparenz dar. |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Relevanz:</b>     | C, da unklar ist, ob die dargestellte Frage tatsächlich der gerichtlichen Fragestellung entspricht.                                                                                                                               |
| <b>Frage:</b>        | Warum wurde die Fragestellung des Gerichts nicht gemäß Anforderung o.g. Richtlinien zitiert? Entspricht die dargestellte Fragestellung dennoch im Wortlaut dem Auftrag?                                                           |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 33                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Anforderung:</b>  | Werden Arbeitshypothesen gebildet?                                                                                                                                                                                                           |
| <b>gefordert in:</b> | 3                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Begründung:</b>   | Es werden psychologische Fragen formuliert aber keine Arbeitshypothesen gebildet.                                                                                                                                                            |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Relevanz:</b>     | C                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Frage:</b>        | Warum wurden Arbeitshypothesen entgegen der o.g. Anforderung nicht gebildet? Wenn Sie gebildet wurden, warum wurden sie dann nicht dokumentiert? Welche Arbeitsschritte wurden ebenfalls nicht dokumentiert, obwohl sie durchgeführt wurden? |

|                      |                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 34                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Anforderung:</b>  | Wurden die zu begutachtenden Personen aufgeklärt über die Freiwilligkeit an der Teilnahme?                                                                                                                                   |
| <b>gefordert in:</b> | 1                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Begründung:</b>   | Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden.                                                                                                                                                                                  |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Relevanz:</b>     | C, sofern eine entsprechende Aufklärung nicht stattgefunden haben sollte. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollte jeder Arbeitsschritt, so auch die vollständige Aufklärung, im Gutachten dokumentiert sein. |
| <b>Frage:</b>        | Wurde über die Freiwilligkeit an der Teilnahme aufgeklärt? Warum wurde dieser Arbeitsschritt im Gutachten nicht dokumentiert? Kann die etwaige Aufklärung nachgewiesen werden?                                               |

|                      |                                                                                 |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 41                                                                              |
| <b>Anforderung:</b>  | Wird bei Einbezug Dritter von der Schweigepflicht entbunden?                    |
| <b>gefordert in:</b> | 1, 3                                                                            |
| <b>Begründung:</b>   | Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden.                                     |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                 |
| <b>Relevanz:</b>     | C, sofern keine Schweigepflichtentbindungen eingeholt wurden.                   |
| <b>Frage:</b>        | Wurden Schweigepflichtentbindungen eingeholt und kann dies nachgewiesen werden? |

|             |    |
|-------------|----|
| interne Nr. | 46 |
|-------------|----|

|                      |                                                                                                   |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anforderung:</b>  | Wird die Kontaktaufnahme durch den/die SV zu den zu begutachtenden Personen dargestellt?          |
| <b>gefordert in:</b> | 1                                                                                                 |
| <b>Begründung:</b>   | Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden.                                                       |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                   |
| <b>Relevanz:</b>     | B                                                                                                 |
| <b>Frage:</b>        | Wie gestaltete sich die Kontaktaufnahme und warum wurde dieser Arbeitsschritt nicht dokumentiert? |

|                      |                                                                                                             |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 47                                                                                                          |
| <b>Anforderung:</b>  | Werden Untersuchungstermine mit Ort, Datum und Dauer genannt?                                               |
| <b>gefordert in:</b> | 1, 2, 4                                                                                                     |
| <b>Begründung:</b>   | Nein. Angaben zu Dauer der Gespräche werden im Gutachten nicht gefunden. Hierdurch Mangeln an Transparenz.  |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                             |
| <b>Relevanz:</b>     | C                                                                                                           |
| <b>Frage:</b>        | Wie lange haben die jeweiligen Gespräche gedauert und warum wurden die Zeiten im Gutachten nicht angegeben? |

|                      |                                                                                                                                                    |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 49                                                                                                                                                 |
| <b>Anforderung:</b>  | Wird die Untersuchungsplanung dargestellt?                                                                                                         |
| <b>gefordert in:</b> | 1, 2, 4, 5                                                                                                                                         |
| <b>Begründung:</b>   | Die Methoden werden dargestellt, eine Darstellung der Untersuchungsplanung wird im Gutachten jedoch nicht gefunden.                                |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                                    |
| <b>Relevanz:</b>     | C, da hierdurch Mangel an Nachvollziehbarkeit und Transparenz.                                                                                     |
| <b>Frage:</b>        | Hat eine Untersuchungsplanung stattgefunden? Auf welcher Basis und mit welchem Ergebnis wurde sie erstellt und warum wurde sie nicht dokumentiert? |

|                      |                                                                                                               |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 50                                                                                                            |
| <b>Anforderung:</b>  | Werden Abweichungen vom Untersuchungsplan angegeben?                                                          |
| <b>gefordert in:</b> | 4, 5                                                                                                          |
| <b>Begründung:</b>   | Nein, da kein Untersuchungsplan im Gutachten gefunden, demnach auch keine Abweichungen vom Untersuchungsplan. |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                               |
| <b>Relevanz:</b>     | C, da hierdurch Mangel an Nachvollziehbarkeit und Transparenz bzgl. der Abläufe.                              |
| <b>Frage:</b>        | Haben Abweichungen von einem etwaigen Untersuchungsplan stattgefunden?                                        |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 55                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Anforderung:</b>  | Werden Untersuchungsergebnisse neutral dargestellt, ohne Bewertung?                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>gefordert in:</b> | 1, 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Begründung:</b>   | Nein, es kommt im Rahmen der Darstellung der Untersuchungsergebnisse zu nicht-neutralen Bewertungen. Da objektive Bewertungsmaßstäbe fehlen, kann es sich nur um subjektive Bewertungen auf Basis privater Wertvorstellungen der/des SV handeln. Zur Veranschaulichung folgende Beispiele:<br>S. ... |
| <b>Seite:</b>        | s.o.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Relevanz:</b> | C aufgrund ggf. mangelnder Neutralität.<br>Laut Salzgeber (vgl. S. 1079) hat der/die SV im Rahmen der „Darstellung der Untersuchungsergebnisse“ die Ergebnisse „sachlich und ohne Interpretation“ darzustellen. Außerdem bezieht sich Salzgeber auf das OLG Frankfurt a.M. (FamRZ 1981): „Bei der Wiedergabe der Daten in den Untersuchungsberichten ist streng auf die Trennung von deren Interpretation/Bewertung zu achten.“ |
| <b>Frage:</b>    | Warum wurde die o.g. Anforderung missachtet und inwieweit kann mangelnde Neutralität ausgeschlossen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                      |                                                                                                                                                                                           |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 59                                                                                                                                                                                        |
| <b>Anforderung:</b>  | Wird die Art der gewählten Informationserhebung begründet?                                                                                                                                |
| <b>gefordert in:</b> | 4, 5                                                                                                                                                                                      |
| <b>Begründung:</b>   | Nein, teilweise fehlt es an Begründungen für die Art der gewählten Methoden, z. Bsp.: ...                                                                                                 |
| <b>Seite:</b>        | s.o.                                                                                                                                                                                      |
| <b>Relevanz:</b>     | C, da nicht transparent ist, aus welchem Grund Verfahren ausgewählt wurden. Somit kann nicht nachvollzogen werden, welche Ziele mit den Methoden verfolgt wurden.                         |
| <b>Frage:</b>        | Womit wird die Art der gewählten Informationserhebung im Einzelnen begründet und warum wurden die Begründungen im Gutachten nicht i.S. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit begründet? |

|                      |                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 62                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Anforderung:</b>  | Liegt der Exploration ein Interviewleitfaden zugrunde oder wird die Zielsetzung des Gesprächs angegeben mit Information, welches Thema zu welchem Zweck angesprochen wurde?                                 |
| <b>gefordert in:</b> | 5                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Begründung:</b>   | Nein, die Darstellung eines Interviewleitfadens wird im Gutachten nicht gefunden.                                                                                                                           |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Relevanz:</b>     | B                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Frage:</b>        | Welcher Interviewleitfaden wurde genutzt und warum wurde er im Gutachten nicht im Rahmen der Methodendarstellung oder einer Untersuchungsplanung i. S. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dargestellt? |

|                      |                                                                                                                                                                                  |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 67                                                                                                                                                                               |
| <b>Anforderung:</b>  | Haben die eingesetzten Testverfahren nachweislich eine hohe Qualität (Objektivität, Reliabilität, Validität, Zumutbarkeit, Unverfälschbarkeit, Repräsentativität (Minoritäten))? |
| <b>gefordert in:</b> | 4                                                                                                                                                                                |
| <b>Begründung:</b>   | Keine Angaben zu den Testgütekriterien im Gutachten gefunden.                                                                                                                    |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                                                                  |
| <b>Relevanz:</b>     | C, da die Qualität der Verfahren ohne Angaben der Testgütekriterien nicht beurteilt werden kann.                                                                                 |
| <b>Frage:</b>        | Können Testgütekriterien nachgereicht werden und warum wurden sie im Gutachten nicht dargestellt?                                                                                |

|             |    |
|-------------|----|
| interne Nr. | 86 |
|-------------|----|

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anforderung:</b>  | Wird der Einsatz von Persönlichkeitstests begründet (greift in Persönlichkeitsrecht ein und ist nur in Ausnahmen zur Beantwortung der Beweisfrage nötig)?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>gefordert in:</b> | 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Begründung:</b>   | Der Einsatz der Persönlichkeitstest wird nicht begründet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Relevanz:</b>     | C. Hierzu Salzgeber (S. 985): „Da der Einsatz von Persönlichkeitstests und die Erfassung der gesamten Persönlichkeit am schwerwiegendsten in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifen, sind der Einsatz und die Darstellung der Ergebnisse dieser Methoden besonders auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.“ Und weiter (S. 986): „Unzulässig ist (...) die pauschale Erfassung und Beschreibung der gesamten Persönlichkeit (...) durch den Sachverständigen mit Persönlichkeitstests.“ Solche „Verfahren (...) gehen mit ihren Befragungsinhalten meist über die gerichtliche Fragestellung hinaus. Zudem weisen die bisherigen Ergebnisse nur eine schwache Korrelation mit Erziehungskompetenz auf.“ Und weiter (S. 985): „In vielen Fällen ist die testpsychologische Untersuchung der Persönlichkeit für die Sorgerechtsentscheidung (...) unangemessen“. |
| <b>Frage:</b>        | Womit wird der Einsatz von Persönlichkeitstests begründet und warum finden sich keine Begründungen im Gutachten?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                      |                                                                                                                                         |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 94                                                                                                                                      |
| <b>Anforderung:</b>  | Werden Schlussfolgerungen mit Begründung dargestellt?                                                                                   |
| <b>gefordert in:</b> | 1, 2, 5                                                                                                                                 |
| <b>Begründung:</b>   | Nein, im Befund fehlt es diversen gutachterlichen Äußerungen an Begründungen. Zur Veranschaulichung nur einige Bsp.:<br>S. ...          |
| <b>Seite:</b>        | s.o.                                                                                                                                    |
| <b>Relevanz:</b>     | C, da hierdurch Mangel an Nachvollziehbarkeit.                                                                                          |
| <b>Frage:</b>        | Warum fehlen teilweise Begründungen für gutachterliche Aussagen und können sie bzgl. jeder gutachterlichen Aussage nachgereicht werden? |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 95                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Anforderung:</b>  | Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>gefordert in:</b> | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Begründung:</b>   | Nein. Im Befund sollte gemäß dieser Anforderung bzgl. jeder gutachterlichen Aussage kenntlich gemacht werden, wo im Ergebnisteil des Gutachtens Informationen zu finden sind, die die jeweilige Aussage stützen. Das ist teilweise ausgeblieben. Zur Veranschaulichung nur einige Beispiele:<br>S. ... |
| <b>Seite:</b>        | s.o.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Relevanz:</b>     | C, da hierdurch Mangel an Nachvollziehbarkeit.                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Frage:</b>        | Warum wurden im Befund die Quellen von Aussagen nicht benannt und kann das nachgeholt werden?                                                                                                                                                                                                          |

|                     |                                                                                    |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.         | 140                                                                                |
| <b>Anforderung:</b> | Liegt bzgl. des Versuchs, Einvernehmen herzustellen, eine ergänzende Kenntnis vor? |

|                      |                                                                                                                                  |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>gefordert in:</b> | 1                                                                                                                                |
| <b>Begründung:</b>   | Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden.                                                                                      |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                  |
| <b>Relevanz:</b>     | C, sofern keine ergänzende Kenntnis vorliegt, da mit ergänzender Kenntnis ggf. ein Einvernehmen hätte hergestellt werden können. |
| <b>Frage:</b>        | Liegt bzgl. des Versuchs, Einvernehmen herzustellen, eine ergänzende Kenntnis vor und kann diese Kenntnis belegt werden?         |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 141                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Anforderung:</b>  | Werden bzgl. des Versuchs, Einvernehmen herzustellen, Ziel und Vorgehen mit den Beteiligten abgesprochen?                                                                                                                                                                                                            |
| <b>gefordert in:</b> | 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Begründung:</b>   | Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden.                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Relevanz:</b>     | C., da Transparenz und Nachvollziehbarkeit durch fehlende Angaben eingeschränkt erscheint. Hierzu Salzgeber (S. 1068): „Um der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu genügen, sollte der Sachverständige bei Hinwirken auf Einvernehmen seine diagnostischen Schritte den Eltern darlegen und bei Bedarf erklären.“ |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 166                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Anforderung:</b>  | Sind zwecks Nachprüfbarkeit Testauswertungen und Explorationstranskripte vorhanden?                                                                                                                                                         |
| <b>gefordert in:</b> | 2                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Begründung:</b>   | Nein, Transkripte der Explorationen finden sich im Gutachten nicht. Demnach ist nicht nachvollzieh- und nicht nachprüfbar, ob die zusammenfassende Darstellung der Gespräche im Ergebnisteil tatsächlich den Gesprächsinhalten entsprechen. |
| <b>Seite:</b>        |                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Relevanz:</b>     | C                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Frage:</b>        | Warum liegen dem Gutachten keine Transkripte i. S. der Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit bei? Können sie nachgereicht werden?                                                                                                         |

|                      |                                                              |
|----------------------|--------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 167                                                          |
| <b>Anforderung:</b>  | Ist das Gutachten insgesamt nachvollziehbar und transparent? |
| <b>gefordert in:</b> | 1, 2, 3, 4                                                   |
| <b>Begründung:</b>   | Nein, aus den o.g. Gründen.                                  |
| <b>Seite:</b>        |                                                              |
| <b>Relevanz:</b>     | C                                                            |
| <b>Frage:</b>        | -                                                            |

|                      |                                                                |
|----------------------|----------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 168                                                            |
| <b>Anforderung:</b>  | Sind alle Aussagen im Gutachten nachprüfbar? (Tonband, Video)? |
| <b>gefordert in:</b> | 2                                                              |
| <b>Begründung:</b>   | Nein, s.o.                                                     |
| <b>Seite:</b>        |                                                                |
| <b>Relevanz:</b>     | C                                                              |



|               |                                                                              |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage:</b> | Können Aufzeichnungen oder Aufnahmen zwecks Überprüfung nachgereicht werden? |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------|

|                      |                                                                              |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| interne Nr.          | 169                                                                          |
| <b>Anforderung:</b>  | Werden die Grundsätze des wissenschaftlich fundierten Vorgehens eingehalten? |
| <b>gefordert in:</b> | 1                                                                            |
| <b>Begründung:</b>   | Nein, aus all den o.g. Gründen.                                              |
| <b>Seite:</b>        |                                                                              |
| <b>Relevanz:</b>     | C                                                                            |
| <b>Frage:</b>        | -                                                                            |

#### 14) weiter Auffälligkeiten

...

#### 15) positive Aspekte

Sämtliche Qualitätsanforderungen der o.g. Richtlinien, die hier nicht explizit als Mangel aufgeführt wurden, gelten nach Prüfung als eingehalten oder nicht relevant bzgl. des vorliegenden Falls. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist ausdrücklich als positiv hervorzuheben. Eine Auflistung der nach Einschätzung des Unterzeichners eingehaltenen Anforderungen wird nicht explizit dargestellt, da sich im Gegensatz zu den Mängeln daraus keine für nötig gehaltenen Handlungsschritte ableiten.

#### 16) Ergebnis

Die Prüfung ergibt, dass das Gutachten eine Reihe der herangezogenen Qualitätsanforderungen erfüllt. Zugleich wurden die unter Punkt 13 dargestellten Abweichungen festgestellt, die die Nachvollziehbarkeit und/oder fachliche Belastbarkeit einzelner gutachterlicher Schlussfolgerungen beeinträchtigen können.

Die Hypothese H0 gilt demnach als widerlegt.

Die Hypothese H1 gilt demnach als bestätigt.

#### 17) Möglichkeiten der Nachbesserung/Verbesserung

Ein Teil der festgestellten Mängel kann möglicherweise durch ergänzende Darstellungen, Nachreichung von Unterlagen oder zusätzliche Untersuchungsschritte behoben werden. Bei einzelnen methodischen Mängeln kann eine nachträgliche Korrektur dagegen nur eingeschränkt oder nicht möglich sein.

#### 18) Diskussion der Stärken und Schwächen

Die oben dargestellten Mängel wiegen nach Einschätzung des Unterzeichners schwerer als die auch vorliegenden Stärken. Von besonderer Bedeutung sind jedoch die unter Punkt 13 als hoch relevant eingeordneten Mängel, da sie zentrale Voraussetzungen der Nachvollziehbarkeit beziehungsweise fachlichen Absicherung der gutachterlichen Schlussfolgerungen betreffen.

## **19) Literatur**

- Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten: Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. 3. Auflage, u.a. einsehbar unter [www.gutachtenanfechten.de](http://www.gutachtenanfechten.de), 2025
- Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle: Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen. u.a. einsehbar unter [www.gutachtenanfechten.de](http://www.gutachtenanfechten.de), 2015
- Fachgruppe Familienrecht – Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen: Methodenkritische Stellungnahmen. NZFam 2024, 721
- FamFG, § 163, Sachverständigengutachten, <https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/163.html>, abgerufen am 08.02.2024
- Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen: Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen. u.a. einsehbar unter [www.gutachtenanfechten.de](http://www.gutachtenanfechten.de), 2017
- Muster-Berufsordnung der Psychotherapeut\*innen der Bundespsychotherapeutenkammer in der Fassung des Beschlusses des 24. Deutschen Psychotherapeutentags in Berlin am 17.05.2014, zu beziehen über die BPTK, Klosterstraße 64, 10179 Berlin
- NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht, 2/2026, C.H. Beck, 2026
- Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen in der Fassung vom 01.12.2016, zu beziehen über die Deutsche Psychologen Akademie GmbH, Am Kölnischen Park 2, 10179 Berlin
- Salzgeber, J.: Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen, 8., vollständig überarbeitete Auflage, C.H. Beck, 2024
- Westhoff/Kluck: Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Checklisten für die Beurteilung psychologischer Gutachten. 6., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Springer, 2014
- Zuschlag, B.: Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Deutscher Psychologen Verlag GmbH, 2006

## **20) Anhang: Qualifikation des Unterzeichners**

**(Belege anbei und/oder jederzeit einsehbar unter [www.gutachtenanfechten.de](http://www.gutachtenanfechten.de))**

- Approbationsurkunde als Psychotherapeut (geschützte Berufsbezeichnung)
- Urkunde der Mitgliedschaft in der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
- Arztregistrauszug der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
- Arztregistrauszug der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- Mitgliedsstammblatt der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
- Fortbildungszertifikat der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
- Teilnahmebescheinigung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum einwöchigen Modul „Grundlagen der Sachverständigentätigkeit“
- Teilnahmebescheinigung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum jeweils einwöchigen Modul „Familienrecht“ von 2015 und 2025
- Zertifikate der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zur geschützten Qualifikationsbezeichnung „Sachverständiger (OPK) für Familienrecht und KJHG“

- Auszug aus der Sachverständigenliste der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer samt Anschreiben
- Bescheinigung der Akademie für Psychotherapie und Interventionsforschung an der Universität Potsdam über die Teilnahme an 22 Seminaren (insgesamt 235 Seminarstunden), „die zur Erstellung von wissenschaftlich fundierten (lösungsorientierten) Sachverständigengutachten im Familienrecht qualifizieren“
- Teilnahmebescheinigung der Akademie für Psychotherapie und Interventionsforschung an der Universität Potsdam über weitere Lehrveranstaltungen, die „in besonderer Weise umfassende Kenntnisse hinsichtlich der Erstattung wissenschaftlich fundierter Sachverständigengutachten im Familienrecht“ vermitteln.
- Auszug weiterer für die Sachverständigentätigkeit relevanter Fortbildungsbescheinigungen
- Nachweise von Studieninhalten, die für Begutachtungen im Familienrecht bedeutsam sind (Theorien und Methoden der Entwicklungspsychologie, Statistik und Testkonstruktion, Differentielle- und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Einführung und Grundlagen der Psychologie)
- Zertifikat über den Erwerb der Fachkunde für die Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen
- Bescheinigung über die Tätigkeit als Leiter einer Lehr- und Kooperationspraxis der Akademie für Psychotherapie und Interventionsforschung der Universität Potsdam
- Bescheid der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer über die Anerkennung als „Supervisor OPK für die Fortbildung“
- Bescheinigung: Leiter einer von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung
- Mitgliedsbescheinigung der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung
- Diplomurkunde
- Zeugnis der Diplom-Vorprüfung  
(Hauptfach: Erziehungswissenschaften; Nebenfach 1: Psychologie;  
Nebenfach 2: Psychosoziale Medizin)
- Bescheid über „weit überdurchschnittliche Leistungen im Studium“ der Universität Gießen

---

Peter Henning Tim Kluck